



„Kunst – Recht - Gerechtigkeit“

Rede des Staatsministers

beim

„Politischen Salon“

in Freising

am 3. Juni 2014

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Kunst
- III. Recht
- IV. Gerechtigkeit
- V. Gegenseitige Bedingtheit der Prinzipien
- VI. Schwabinger Kunstfund als Ausgangsfall
- VII. Maßnahmen zur Lösung des „Falls Gurlitt“
- VIII. Rechtspolitische Schlussfolgerungen
- IX. Hürden für die Opfer und ihre Erben
- X. Insbesondere: Verjährung
- XI. Bayerischer Lösungsvorschlag

XII. Argumente Pro und Contra

XIII. Insbesondere: Forderung nach Restitutionsgesetz

XIV. Verfahrenslage zum Bayerischen Gesetzentwurf

XV. Abschluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung

„**Kunst – Recht - Gerechtigkeit**“ – damit sind **drei Prinzipien** angesprochen, die zueinander in einem **schwierigen**, nicht immer einfach zu lösenden **Spannungsverhältnis** stehen. Sie bilden gleichsam die drei **Ecken eines Dreiecks**:

Kunst

Die eine Ecke ist die **Kunst**. Sie lebt aus der Kreativität, verlangt nach künstlerischer Freiheit und sperrt sich damit geradezu gegen vorgegebene Formen und starre Regeln.

Recht

Die zweite Ecke ist das **Recht**. Es kommt natürlich ohne feste Normen nicht aus, wenn es dem Zusammenleben der Menschen eine Ordnung geben will. Hinzu kommt in einem Rechtsstaat, dass diese Normen voraussehbar und hinreichend verlässlich sein müssen.

Gerechtigkeit

Und da ist schließlich als dritte Ecke die **Gerechtigkeit**. Sie verlangt mitunter nach einem ganz anderen Ergebnis, als es sich aus den festen, manchmal zu festen Regeln des Rechts an sich ergeben würde.

Gegenseitige Bedingtheit der Prinzipien

Komplizierterweise bilden die drei Ecken keine klaren Gegensätze. Vielmehr ist **jede mit den anderen verbunden**:

Die **Kunst braucht das Recht**. Der Künstler arbeitet nicht im rechtsfreien Raum. Auch Kunst muss sich im Allgemeinen lohnen. Das gelingt nur, wenn der Künstler gegen Diebe seines geistigen Eigentums geschützt ist – das geschieht durch das Urheberrecht.

Und wenn er seine Kunstwerke verkaufen kann – damit kommen das Kaufrecht und das Eigentum ins Spiel. **Kunstwerke** sind **Gegenstand des Eigentums**. Mit ihnen kann nach unserem Recht genauso wie mit anderen Sachen gehandelt werden. Sie können veräußert werden und an ihnen kann, gegebenenfalls gutgläubig, Eigentum erworben oder ersessen werden.

Die **festen Regeln**, die das Recht für den Verkauf, den Erwerb und die Weiterübertragung des Eigentums an Sachen bereitstellt, aber auch für den Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen einen unberechtigten Besitzer und dessen Verjährung, **passen im allgemeinen auch für Kunstwerke recht gut**. Sie bringen in der Regel das Interesse des Künstlers auf der einen und des Eigentümers des Kunstwerks sowie seines Erwerbers auf der anderen Seite in einen angemessenen Ausgleich.

Es gibt aber Fälle, in denen dieser **Ausgleich nicht mehr angemessen** erscheint. Was ist etwa, wenn es sich um gestohlene, geraubte, unterschlagene oder sonstwie **entzogene Kunstwerke** handelt, die nun plötzlich nach langer Zeit wieder irgendwo auftauchen ?

Diese Frage potenziert sich noch einmal, wenn es um Werke geht, die **vom NS-Regime**, also einer Diktatur, die sich in keiner Weise an Regeln gehalten hat, geraubt, aus öffentlichen Museen weggehängt oder dem Eigentümer unter Verfolgungsdruck gegen einen abenteuerlich niedrigen Preis **abgenommen** wurden. Hält unser Recht auch dann noch angemessene Ergebnisse bereit ?

Hier kommt die **Gerechtigkeit** ins Spiel. Sie **verlangt nach dem Ausgleich himmelschreienden Unrechts**, und das auch noch nach langer Zeit. Man ist daher versucht, im Namen der Gerechtigkeit zu sagen: **Exorbitantes Unrecht verlangt ein völlig neues Recht.**

Und das heißt, wenn man die derzeitige Diskussion verfolgt: Umfassende Restitution ohne Wenn und Aber ähnlich dem in diesem Zusammenhang oft gepriesenen Recht Österreichs.

An dieser Stelle **tritt aber** das Ziel **maximaler Gerechtigkeit** wieder **mit dem Recht in Konflikt**: In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland kommt dem Recht ein eigener Wert zu. Die **Regeln des Rechts** müssen **verlässlich** sein und dürfen **nicht im Nachhinein umgedreht werden**, auch wenn es das Gerechtigkeitsempfinden verlangt.

Das jedes Maß übersteigende Unrecht einer Diktatur kann daher mit den Mitteln eines Rechtsstaats nur sehr eingeschränkt und in Grenzen wieder ausgeglichen werden. Im Gegensatz zur Diktatur ist der Rechtsstaat eben in seinen Mitteln begrenzt.

Das darf uns aber nicht dazu verleiten, es den vielen nachzumachen, die derzeit mit viel Wortgeklingel letztlich dazu raten, die Hände in den Schoß zu legen. Merkwürdigerweise handelt es sich dabei übrigens oft um die gleichen, die zunächst fordern, alles grundsätzlich und radikal anders zumachen als bisher, um dann kleinlaut einzugestehen, dass sie keinen Vorschlag haben, wie das in einem Rechtsstaat konkret gehen soll.

Wir müssen vielmehr das, was wir tun können, auch tun, um mit den Mitteln des Rechtsstaats das Dreieck von Kunst, Recht und Gerechtigkeit wieder – um im geometrischen Bild zu bleiben - in ein einigermaßen gleichseitiges Dreieck zu verwandeln.

**Schwabinger
Kunstfund als
Ausgangsfall**

Wie dies gehen kann, will ich im Folgenden anhand des **Schwabinger Kunstfonds** verdeutlichen.

Zunächst noch einmal kurz zu den **Fakten**:

Am **28. Februar 2012** stieß die Staatsanwaltschaft Augsburg in der Münchner Wohnung des Kunstsammlers Cornelius Gurlitt bei Ermittlungen wegen des Verdachts von Steuerstraftaten auf **1.280 Kunstwerke**.

Die Bilder stammten aus dem Nachlass von dessen Vater Hildebrand Gurlitt. Hildebrand Gurlitt war Kunsthistoriker und Museumsdirektor. Aber er war auch einer der Haupt-Kunsthändler, dessen sich die Nazis bedienten. Er versilberte im Auftrag des NS-Regimes und zum Teil auf eigene Rechnung Kunstwerke, überwiegend Bilder allerersten Ranges.

Das betraf Werke, die zuvor jüdischen Bürgern gegen einen Spottpreis abgekauft, schlicht weggenommen oder als so genannte „Entartete Kunst“ aus Sammlungen entfernt worden waren.

Bei einem Teil der beschlagnahmten Bilder bestand - und besteht auch heute nach Aufhebung der Beschlagnahme nach wie vor - der **Verdacht**, dass es sich um derartige **verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke** handelt.

**Maßnahmen zur
Lösung des Falls
Gurlitt**

Für **mich** war vom ersten Augenblick an, in dem ich von dem Vorgang erfuhr, klar, dass sich **dieser Fall nicht durch rechtspolitische Initiativen lösen lässt**. Ein Einzelfall ist immer ein schlechter Ratgeber für ein Gesetz, das für alle Fälle gelten soll.

In diesem Fall war **Aufklärung** das **Gebot der Stunde**. Es musste im Interesse der Opfer und ihrer Erben so bald wie möglich Klarheit darüber geschaffen werden, welche Kunstwerke

tatsächlich Raubkunst, sog. „entartete Kunst“ oder gegen einen Wucherpreis erworbene Kunst waren.

Deshalb war die Gründung der **Task Force** so **wichtig**, die sich diesen Fragen seither widmet. Und über die Einstellung der Bilder in der Datenbank **Lost Art** wurden und werden potentielle Anspruchssteller in aller Welt in die Lage versetzt, zu prüfen, ob es sich um Werke handelt, die ihnen oder einem Rechtsvorgänger vom NS-Regime abgenommen wurden.

Wichtig war es aber auch, **Vorsorge zu treffen**, damit die Provenienzrecherche auch dann weitergehen kann, wenn die **Grundlage für die Beschlagnahme entfällt**, etwa wenn die Gegenstände für das Strafverfahren nicht oder

nicht mehr benötigt werden. Und die Provenienzforschung sollte auch dann weiter möglich sein, wenn, im Falle des **Versterbens Herrn Gurlitts**, die Werke in andere Hände geraten.

Das alles war **nur mit Einverständnis Herrn Gurlitts** möglich. Es war mir deshalb ein wichtiges Anliegen, dass mein Haus frühzeitig das **Gespräch mit Herrn Gurlitt** bzw. seinen damaligen Vertretern **suchte**.

Und ich bin **außerordentlich dankbar**, dass noch am 7. April dieses Jahres eine **Vereinbarung zwischen Herrn Gurlitt und dem Freistaat Bayern sowie der Bundesrepublik Deutschland** zustande kam, mit der Herr Gurlitt die weitere

Provenienzforschung möglich gemacht hat. Und dies über seinen Tod hinaus, denn die Vereinbarung bindet wie alle Verpflichtungen nach unserem Recht auch den oder die Erben.

Rechtspolitische Schlussfolgerun- gen

Mir ging es aber nicht nur um den sog. „Fall Gurlitt“. Der Schwabinger Kunstfund war für mich **Anlass, prüfen zu lassen, welche konkreten Hürden** den Opfern des NS-Kunstraubs und deren Rechtsnachfolgern generell im Wege stehen, wenn sie heute noch ihre Rechte geltend machen und durchsetzen wollen. Denn der Münchner Schatzfund zeigt: Selbst wenn wir diesen konkreten Fall befriedigend lösen können, kann uns auch knapp 70 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg **die deutsche Vergangenheit jederzeit einholen**. Täglich können Kunstwerke aus ähnlicher

Provenienz aufgefunden werden - sei es in Bayern, Hessen oder Mecklenburg-Vorpommern, sei es wieder durch einen Staatsanwalt oder aber durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen Handwerker, der in einer Wohnung die Heizung richtet. Ich denke, **nichts wäre unerträglicher und peinlicher**, als wenn **unser Recht dann immer noch nicht vorbereitet wäre** und behebbare Defizite, die wir heute im Jahr 2014 feststellen, dann nicht ausgeräumt wären.

**Hürden für Opfer
und ihre Erben**

Auf der Suche nach den **Hürden**, die sich den Opfern des NS-Kunstraubs und ihren Erben heute stellen, wurden wir **schnell fündig**.

Nehmen wir etwa das **Beispiel** der in Delaware lebenden Großnichte eines jüdischen Kunstsammlers, die auf Lost Art nun ein Gemälde von Cézanne erkennt, das bei ihrem Großonkel in Leipzig im Salon hing.

Wenn sie dieses Bild nun zurückverlangt, ist das nach geltendem Recht mehr als schwierig:

Eine **erste Hürde** hat allerdings – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – der **Bundesgerichtshof** erst mit einer **Entscheidung vom 16. März 2012 aus dem Weg geräumt**. Bis dahin wäre der Erbin ohne weiteres entgegengehalten worden, dass es keine Grundlage für einen Rückgabeanspruch gibt.

Denn unmittelbar nach dem Krieg gab es **Entschädigungsgesetze** zunächst der Alliierten Mächte und anschließend der Bundesrepublik Deutschland. Diese gaben zwar Rückgewähr- bzw. Entschädigungsansprüche. Deren **Fristen** sind aber längst, zumeist seit den 50er Jahren, **abgelaufen**.

Die Rechtsprechung ging nun bis zum Jahr 2012 davon aus, dass der **Rückgriff auf den allgemeinen Herausgabeanspruch** nach § 985 BGB durch das – verfristete – Nachkriegsentschädigungsrecht **gesperrt** sei. Der Sinn dieser Regelungen sei es gewesen, die Entschädigung möglichst rasch abzuwickeln und damit bald **Ruhe und Rechtssicherheit** einkehren zu lassen.

Damit wäre es nicht Einklang zu bringen, wenn die Restitutionsfrage auch Jahrzehnte nach Kriegsende unter Rückgriff auf den allgemeinen Herausgabeanspruch wieder aufgeworfen werden könnte, so der BGH. Wäre diese Rechtsprechung weitergeführt worden, so hätte die Erbin aus Delaware bis heute vor deutschen Gerichten **keine Chance**.

Erst mit der Entscheidung vom 16. März 2012 hat der BGH nun den Rückgriff auf den allgemeinen Herausgabeanspruch erlaubt - jedenfalls in den Fällen, in denen der Eigentümer erst nach Ablauf der Frist vom Verbleib eines Gegenstandes Kenntnis erlangt. Genauso liegt der Fall der Erbin aus Delaware.

Welche **weiteren Hürden** stellt ihr unser Recht nun aber in den Weg ?

Die **Rechtslage** ist kurz skizziert die folgende – wobei die Details wie immer unter Juristen umstritten sind:

Der Eigentümer kann solche Gegenstände – hier Kunstwerke - zurückverlangen, die ihm oder seinem Rechtsvorgänger, wie unser Gesetz sagt, „**abhandengekommen**“ sind. Wenn Gegenstände nicht abhandengekommen sind, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, ebenso wenn irgendwann einmal jemand den Gegenstand in gutem Glauben erworben hat – also sehr häufig.

Was heißt nun „**Abhandenkommen**“ ?
Abhandengekommen ist eine Sache, die mir **ohne meinen Willen entzogen** wurde. Darunter fallen die wesentlichen Fälle der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Bilder: Die konfiszierte so genannte „entartete Kunst“ und die Raubkunst. Und viele Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur sehen auch die gegen einen Spottpreis unter Ausnutzung der Notlage abgepressten Kunstwerke als „abhandengekommen“ an.

Das klingt noch einfach. Beispiel: Die Erbin aus Delaware muss also beweisen, dass das Bild ihrem Großvater von den Nazis geraubt wurde. Aber so einfach ist schon das nicht:

- Sie muss 1. beweisen, dass es sich bei dem **gefundenen Bild** um **genau dieses Leipziger Bild** handelt – und nicht etwa um eine andere Bearbeitung desselben Themas durch den Maler.
- Sie muss 2. nachweisen, dass dieses **Bild ihrem Großonkel vom NS-Regime geraubt** wurde.
- Und sie muss 3. beweisen, dass sie **Erbin ihres Großonkels** geworden ist.

Doch damit nicht genug: Auch wenn dieser Beweis gelingt, **schließt unser Gesetz in zwei Fällen die Rückgabe aus:**

- wenn das Bild irgendwann einmal **öffentlich versteigert** wurde und der **Erwerber gutgläubig** war, und
- wenn jemand, der guten Glaubens war, das Bild einmal zehn Jahre lang in Besitz hatte – also durch **Ersitzung** Eigentümer wurde.

Wir haben **lange überlegt**, ob man diese **Hürden senken** kann. Die **Gerechtigkeit** würde das sicher gebieten. Und mittlerweile fordern das viele. So sind etwa, nachdem Bayern die rechtspolitische Diskussion angestoßen hatte, aus dem **Bundesministerium der Justiz Überlegungen** zu hören, die **Fristen für die Ersitzung** deutlich zu **verlängern** und die **Beweislast für das Abhandenkommen anders zu verteilen**.

Auch soll das **Abhandenkommen** im Gesetz **näher definiert** werden, so dass auch Fälle des wucherischen Erwerbs eindeutig darunter fallen.

Aber hier stößt die **Gerechtigkeit** wieder an die **Grenzen**, die unser Recht in Form des **Rechtsstaatsprinzips** zieht:

Wenn ich jemandem, der zehn Jahre lang etwas guten Glaubens im Besitz gehabt hat oder eine Sache in gutem Glauben ersteigert hat, im Nachhinein sage: „Du bist doch nicht Eigentümer!“ – dann **konfisziere ich sein Eigentum**. Und ich **verletze sein Vertrauen in unsere Rechtsordnung**; d. h. Rechtsgeschäfte könnten nach Jahrzehnten immer wieder neu aufgerollt werden.

Dem setzt unsere **Verfassung unüberwindbare Grenzen**. Es steht zum einen das **Eigentumsgrundrecht** nach Art. 14 GG entgegen. Und es steht der im **Rechtsstaatsprinzip** verankerte **Grundsatz des Vertrauensschutzes** entgegen. Das Vertrauen darauf, eine gutgläubig erworbene Rechtsposition behalten zu dürfen, darf nach unserer Rechtsordnung nicht verletzt werden.

Das gleiche gilt, wenn ich jemandem, der eine Skulptur von Rodin sein eigen nennt, die im häuslichen Wohnzimmer steht, aufgabe, zu **beweisen**, dass es sich dabei **nicht um Raubkunst handelt** oder dass er **nicht bösgläubig** war, als er sie erwarb.

Jeder Richter weiß, dass der **Beweis**, dass etwas *nicht* der Fall ist oder war, **so gut wie nie geführt werden kann**. Auch dies käme also **letztlich** einer **Enteignung** gleich, die aus den genannten Gründen vor unserer Verfassung nicht zu rechtfertigen ist.

Alle angedachten Regelungen könnten daher **nur für die Zukunft wirken**, wenn sie mit unserer Verfassung vereinbar sein sollen. Dann **richten** sie aber in den Fällen der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter, bei denen die Ersitzung oder der Erwerb im Wege der Versteigerung zumeist bereits längst stattgefunden hat, **wenig aus**.

**Insbesondere:
Verjährung**

Es gibt aber eine **weitere Hürde**, die unser BGB - ohne Not und zwingende Legitimation - noch „oben drauf“ sattelt, und gegen die man nach meiner festen Überzeugung **etwas unternehmen kann**:

Selbst wenn die Erbin aus Delaware die vielen geforderten **Beweise erbringen kann**, wenn es ihr also gelingt, nachzuweisen, dass genau dieses Bild ihrem Großonkel gehörte, dass es ihm von den Nazis weggenommen wurde und dass sie Erbin ihres Großonkels wurde, dass es auch im Nachhinein weder jemand gutgläubig ersteigert noch ersessen hat, selbst dann gibt unser Gesetz dem Besitzer nach 30 Jahren noch die Möglichkeit zu sagen: „Tut mir leid, das mag ja alles so sein, aber Dein Anspruch ist **verjährt**!“ Und dies selbst noch dann, wenn er

bei Besitzerwerb genau wusste oder naheliegende Anhaltspunkte dafür hatte, dass es sich um Raubkunst oder sonst vom NS-Regime entzogene Kunstwerke handelt.

Das ist aus meiner Sicht **unerträglich**; es widerspricht jeglichem Gerechtigkeitsgedanken. In diesem Fall aber gibt uns **unser Recht** nach meiner Überzeugung **durchaus die Möglichkeit, etwas zu ändern**, ohne mit dem Rechtsstaatsprinzip in Konflikt zu kommen:

Anders als die Rechtsposition eines Eigentümers, der eine Sache redlich erworben hat, **verdient das Recht eines unberechtigten, bösgläubigen Besitzers keinen Schutz**, wenn es lediglich daraus herrührt, dass der Anspruch des Eigentümers verjährt ist.

Weder verdient dieser unberechtigte Besitzer den Schutz des **Eigentumsgrundrechts**, noch kann der bösgläubige Besitzer **rechtsstaatlichen Vertrauensschutz** für sich beanspruchen.

**Bayerischer
Lösungsvorschlag**

Mein Gesetzentwurf geht daher bekanntlich dahin, dem **bösgläubigen Besitzer** die **Berufung auf die Verjährung** zu **verwehren**. Das hat **Zustimmung und Kritik** gefunden.

**Argumente Pro
und Contra**

Die **Kritik** ist **widersprüchlich**: **Den einen** geht das Gesetz viel **zu weit**; sie reden von **Verfassungsbruch**. **Den anderen** geht **es nicht weit genug**. Sie meinen, die **Hürde der Bösgläubigkeit** sei **viel zu hoch**.

Dazu sage ich: Die Hürde **muss aus verfassungsrechtlichen Gründen hoch sein.**

Aber sie ist **nicht uneinnehmbar. Bösgläubigkeit ist auch bei grober Fahrlässigkeit** gegeben, also in dem Fall, dass jemand naheliegende Anhaltspunkte für Raubkunst hatte. Und das kann grundsätzlich bewiesen werden.

Insbesondere: **Viele fordern** auch, **alles viel grundsätzlicher**
Forderung nach **anzugehen** und ein **vollständiges**
Restitutionsgesetz **Restitutionsgesetz** zu schaffen. Immer wieder
hört man, wir sollten uns ein **Beispiel an**
Österreich nehmen, wo ein solches modernes
Restitutionsgesetz geschaffen worden sei, von
dem man sich eine Scheibe abschneiden könne.

Das **klings gut**. Wie so oft entpuppen sich die Dinge auf den zweiten Blick aber als **komplizierter**:

Wenn wir nämlich die **österreichische** Regelung übernehmen, so ist, um es vorsichtig zu formulieren, anders als immer wieder suggeriert wird, **nicht viel gewonnen**. Das in diesem Zusammenhang immer wieder genannte österreichische **Kunstrückgabegesetz** bezieht sich gerade **nicht** auf **Ansprüche gegen Privatpersonen**.

Und selbst **soweit** es um **öffentliche Museen** geht, enthält das Gesetz **nur eine Ermächtigung an die zuständigen Bundesministerien** zur unentgeltlichen Übereignung und begründet **keinen Anspruch**

auf Rückgabe.

„Restitutionsgesetz“ - das müsste eigentlich, wenn man es Ernst nimmt, etwas **viel Weitergehendes** bedeuten als wir es bisher in Deutschland oder Österreich umgesetzt haben. **Nur spricht das selten jemand aus.** Es würde bedeuten:

Wir **scheren vollkommen aus dem traditionellen System der Erstattung aus.** Wir **gewähren NS-Raubkunst in jedem Fall zurück:** Gleich ob sie noch in der Hand des Täters oder eines bösgläubigen Rechtsnachfolgers ist oder aber ob sie nach dem Krieg von gutgläubigen Käufern gegen viel Geld erworben wurde.

Denkt man das zu Ende, so kommt man zu dem Ergebnis: Das ist nur dann möglich, **wenn wir gutgläubige Erwerber gegen Entschädigung enteignen** und die Werke anschließend zurückgeben. Diese **Diskussion kann und sollte man führen**. Allerdings sollte man sich über die **Konsequenzen bewusst sein** und die **Dinge auch beim Namen nennen**.

Meines Erachtens birgt diese Lösung die **Gefahr**, dass der **Rechtsstaat seinen eigenen Grundsätzen untreu wird, sobald es um den Ausgleich von Unrecht geht**. Sie würde dazu führen, dass wir **rückwirkend die Rechtslage auch** für Menschen ändern müssten, die darauf **vertraut** haben, dass der Rechtsstaat ihr wohlerworbenes Eigentum achtet und schützt.

Hier stößt der Rechtsstaat an seine Grenzen. Vor allem aber steht zu befürchten, dass ein derartiges Gesetz **so zahlreiche und komplexe Fragen des Verfassungsrechts**, aber auch der Umsetzbarkeit aufwirft, dass, so meine Prognose, eine **Lösung in einem absehbaren und für die Opfer vertretbaren Zeitraum nicht zu erwarten** ist.

Das Gebot der Stunde ist es deshalb aus meiner Sicht, den **Opfern und ihren Erben rasch eine bald umsetzbare Lösung** für die **lösbaren Probleme** zu bieten, die sich **jetzt und heute stellen**. Und ich weiß, wovon ich da rede: Die – zum Teil hochbetagten - **Anspruchssteller stehen vor unserer Tür**. Sie machen etwa im Fall Gurlitt nahezu täglich Ansprüche geltend.

Dort ist jetzt durch die Vereinbarung Platz für eine vernünftige Lösung geschaffen. Wir sollten aber für künftige Fälle gerüstet sein.

Auch die **internationale Öffentlichkeit** nimmt sehr genau wahr, was Deutschland hier tut und was es nicht tut. Sie **weiß sehr genau**, dass das Problem der Verjährung von Restitutionsansprüchen in Deutschland **seit langem bekannt** ist.

Wir können es uns nicht leisten, das Problem wieder auf absehbare Zeit unerledigt zu lassen und **endlose und ergebnislose Diskussionen über nicht Machbares zu führen, statt das Machbare in Angriff zu nehmen**. Das würde dem **Ansehen Deutschlands schweren Schaden zufügen**.

**Verfahrenslage
zum Bayerischen
Gesetzentwurf**

Umso **bedauerlicher** ist das **Verhalten der derzeitigen Bundesratsmehrheit** zum bayerischen Gesetzentwurf im Bundesrat. Es ist leider vorwiegend durch **politische Taktik** geprägt und **wird der Verantwortung des Bundesrats als Verfassungsorgan in keiner Weise gerecht:**

Die Mehrheit konnte sich bislang nur dazu durchringen, die **Bundesregierung** in einer **EntschlieÙung zur Prüfung weitergehender Maßnahmen aufzufordern**, statt selbst die für notwendig erkannte Reform der Verjährung anzupacken.

So soll die Bundesregierung neben der Verjährung die Verlängerung der Ersitzungsfristen, eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Raubkunst, eine Reform des Rechts des gutgläubigen Erwerbs im Wege der öffentlichen Versteigerung und last but not least ein umfassendes Restitutionsrecht prüfen. Dass all dies der **Quadratur des Kreises** gleicht und letztlich kaum gelingen kann, habe ich, so glaube ich, dargelegt.

Ich sage ganz klar: Dieses Verhalten ist **eines Verfassungsorgans unwürdig**. Der Bundesrat ist nach unserer Verfassung ein **Gesetzgebungsorgan**.

Das heißt, er sollte zu den ihm sachgerecht erscheinenden Maßnahmen **eigene Gesetzentwürfe** vorlegen statt lediglich an die Bundesregierung zu appellieren, etwas zu prüfen.

Vor allem etwa ist es **mehr als fahrlässig**, bei den **Opfern und ihren Erben** mit derartigen Entschlüssen **falsche Erwartungen zu wecken**. Es wird der **Eindruck** erweckt, es werde **etwas getan**. Das Problem werde umfassend angegangen und mit der uns eigenen Gründlichkeit geregelt.

Ich würde mich freuen, wenn dies wirklich gelingen würde. Nach dem Gesagten bin ich aber skeptisch, ob der kreisende Berg nicht am Ende jahrelanger Diskussionen eine Maus

gebiert. Dieses Risiko sollten und dürfen wir im Interesse möglicher Anspruchssteller nicht eingehen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: **Wir müssen auch die grundsätzliche Diskussion führen.** Aber dies darf uns nach meinem Politikverständnis nicht daran hindern, **jetzt das vorwegzunehmen, was notwendig ist.** Dadurch werden zukünftige **weitergehende Lösungen weder verhindert noch präjudiziert.**

Es wäre ein Signal, das den Opfern konkret nützen und dem Ansehen Deutschlands dienen würde. Ich werde deshalb meinen Gesetzesantrag **im Bundesrat wieder auf die Tagesordnung bringen** und dafür werben.

Anrede!

Abschluss

Ich denke, dass ich ein **breites Themenfeld** nur anschneiden konnte und wahrscheinlich bereits diese wenigen Punkte **genügend Stoff für Diskussionen** geben. In diesem Sinne wünsche ich eine **fruchtbare Debatte** und stehe für kritische Anmerkungen, Fragen, aber natürlich auch für Unterstützung jederzeit offen!